Bericht des Vorstands

der

ams-OSRAM AG

Premstätten, FN 34109 k,

gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG
zum Ausschluss des Bezugsrechts für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage aus genehmigtem Kapital

1. Ermächtigungsgrundlage

1.1. Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der ams-OSRAM AG (auch die „**Gesellschaft**“) vom 26. Juni 2025 ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt worden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 99.844.390,00 durch Ausgabe von bis zu 9.984.439 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).

Zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 ist auszugsweise nachstehender Beschluss gefasst worden:

> *„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 99.844.390,-- durch Ausgabe von bis zu 9.984.439 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).*
>
> *Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; […]*
>
> *Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:*

[…]

(iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.

[…]

Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe aus einem vor der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossenen bedingten Kapital eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 ergeben, zu beschließen."

Das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung dieser Ermächtigung betrug EUR 998.443.940,00, aufgeteilt in 99.844.394 Stückaktien. Die mit dem Beschluss der Hauptversammlung festgesetzte Grenze für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss von 10 % des Grundkapitals umfasst folglich EUR 99.844.390,00, und somit entsprechend 9.984.439 Stückaktien.

Die Satzungsänderung zum Genehmigten Kapital 2025 ist am 6. August 2025 in das Firmenbuch eingetragen worden.

Die Gesellschaft hat das Genehmigte Kapital 2025 bislang nicht ausgenützt und auch keine Bezugs- oder Umtauschrechte auf neue Aktien, die auf die 10 %-Grenze anzurechnen wären, eingeräumt.

Das Genehmigte Kapital 2025 und die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss von bis zu 10 % des Grundkapitals stehen folglich zur Ausnutzung zur Verfügung.

1.2. Vorstandsbericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 26. Juni 2025 über das Genehmigte Kapital 2025 hat der Vorstand gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht vom 23. Mai 2025 über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgelegt („**Vorbereitungsbericht**"). Auch auf Grundlage dieses Vorbereitungsberichts hat die Hauptversammlung der Gesellschaft das Genehmigte Kapital 2025 und die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen.

Der Vorbereitungsbericht umfasst in Punkt 3.4 einen Bezugsrechtsausschluss zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage, insbesondere wenn es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig ist, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen. Der vorliegende Bericht konkretisiert die Erwägungen des Vorbereitungsberichts für die gegenständliche Kapitalerhöhung und begründet die sachliche Rechtfertigung des konkreten Bezugsrechtsausschlusses sowie den Ausgabebetrag der neuen Aktien.

2. Einleitung

Die Gesellschaft hat mit Samsung Display Co., Ltd., einer Gesellschaft koreanischen Rechts mit Sitz in Giheung, Korea („**Samsung Display**"), eine strategische Partnerschaft mit dem Ziel einer gemeinsamen Entwicklung, Industrialisierung und potentiellen Vermarktung einer neuartigen, ultrakleinen microLED-Technologie der nächsten Generation für Display-Anwendungen vereinbart.

Dabei werden die proprietäre, skalierbare LED-Array-Plattform der Gesellschaft sowie ihre Expertise in der Herstellung hochwertiger Halbleiterschichten, der LED-Miniaturisierung und der großvolumigen 8-Zoll-LED-Fertigung mit der innovativen, proprietären und kostenoptimierten Transfertechnologie von Samsung Display gebündelt.

Die Zusammenarbeit zwischen Samsung Display und der Gesellschaft umfasst ein mehrjähriges Entwicklungsprogramm einschließlich wesentlicher Entwicklungsfinanzierung und Reservierung eines vereinbarten Kapazitätskorridors für den Standort Kulim-2.

Im Zusammenhang mit der Kooperation erfolgt eine Beteiligung von Samsung Display an der Gesellschaft. Hierzu soll Samsung Display im Rahmen einer Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre 9.984.439 neue Aktien der Gesellschaft zeichnen. Die vorgesehene Beteiligung entspricht rund 9,1 % des Grundkapitals der Gesellschaft nach der Kapitalerhöhung.

Die Beteiligung von Samsung Display an der Gesellschaft unterstützt die langfristige strategische Bindung der Partner und bildet die gleichgelagerten wirtschaftlichen Interessen für die Entwicklung, Industrialisierung und potentielle Vermarktung einer neuartigen, ultrakleinen microLED-Technologie der nächsten Generation ab.

Samsung Display Co., Ltd., eine Gesellschaft koreanischen Rechts mit Sitz in Giheung, Korea, ist eine Tochtergesellschaft der Samsung Electronics Co., Ltd., eines südkoreanischen Technologie- und Elektronikkonzerns, dessen Aktien an der Korea Exchange (KRX) notieren. Im Geschäftsjahr 2025 erzielte Samsung Display Umsatzerlöse von umgerechnet rund EUR 17,6 Mrd. (ausgewiesener Umsatz des Segments Display im Konzern der Samsung Electronics Co., Ltd.), wobei das konsolidierte Eigenkapital der Samsung Display (und ihrer Tochtergesellschaften) zum 31. Dezember 2025 umgerechnet rund EUR 43,2 Mrd. betrug, bei einer Bilanzsumme von umgerechnet rund EUR 48,5 Mrd. (Eigenkapitalquote von rd 89 %) (Informationen gemäß Konzernabschluss von Samsung Electronics Co., Ltd. zum 31.12.2025).

Samsung Display zählt weltweit zu den technologisch führenden Anbietern in der Entwicklung und Fertigung von OLED- und QD-OLED-Panels, unter anderem für Smartphones, IT-Geräte, Monitore, Fernseher und Anwendungen im Automobilbereich. Innerhalb der Samsung Gruppe entwickelt Samsung Display zudem MicroLED-Displaypanels, insbesondere für Wearables.

3. Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Gesellschaft am 25. November 2026 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 99.844.390,00 durch Ausgabe von 9.984.439 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) (die „**Neuen Aktien**“) gegen Bareinlage zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Neuen Aktien wird ausgeschlossen;

sohin wird zur Zeichnung der Neuen Aktien ausschließlich Samsung Display zugelassen („**Bezugsrechtsausschluss**“).

Dieser Beschluss und die darin getroffenen Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Zur Vorbereitung der Kapitalerhöhung erstattet der Vorstand gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG diesen schriftlichen Bericht über den Bezugsrechtsausschluss, in dem auch der Ausgabebetrag der Neuen Aktien begründet wird.

4. Gesellschaftsinteresse

Der Bezugsrechtsausschluss liegt aus mehreren Gründen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ist sachlich gerechtfertigt. Durch den Bezugsrechtsausschluss für die Kapitalerhöhung wird die Beteiligung von Samsung Display als strategische Investorin der Gesellschaft und die damit verbundene Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und Samsung Display ermöglicht.

4.1. Entwicklungszusammenarbeit

Die Vereinbarung mit Samsung Display umfasst eine mehrjährige Entwicklungszusammenarbeit auf Basis der proprietären, skalierbaren LED-Array-Plattform der Gesellschaft in Verbindung mit der innovativen, proprietären und kostenoptimierten Transfertechnologie von Samsung Display zur Entwicklung einer neuartigen, ultrakleinen microLED-Technologie der nächsten Generation für Display-Anwendungen.

Das mehrjährige Entwicklungsprogramm zielt auf neuartige, ultrakleine microLEDs der nächsten Generation für Display-Anwendungen ab, deren Grundfläche um zwei Größenordnungen kleiner als die heutiger vereinzelter microLEDs sein soll. Mit der Entwicklungszusammenarbeit sollen die Voraussetzungen für einen skalierbaren und kosteneffizienten Übergang zu einer potentiellen Massenproduktion geschaffen werden. Aus Sicht der Gesellschaft begründet die Entwicklungszusammenarbeit – vorbehaltlich einer erfolgreichen Entwicklung und entsprechenden Marktakzeptanz – mittel- bis langfristig auch ein wesentliches Umsatzpotenzial für die Gesellschaft.

4.2. Strategische Vereinbarung zu Produktionskapazitäten am Standort Kulim-2

Die Gesellschaft bringt substantielle Entwicklungsressourcen in die Zusammenarbeit ein, während Samsung Display wesentliche mehrjährige Entwicklungsfinanzierung bereitstellt und einen vereinbarten Kapazitätskorridor in der 8-Zoll-Fertigungsanlage der Gesellschaft am Standort Kulim-2 reserviert; damit werden die dem Programm zurechenbaren Betriebskosten sowie ein angemessener Anteil der Fixkosten von Kulim-2 abgedeckt.

Gleichzeitig verbleiben der Gesellschaft in Kulim-2 wesentliche Produktionskapazitäten für weitere Digital-Photonics-Wachstumsprogramme, einschließlich microEmitter-Arrays für KI-gestützte Smart Glasses, optischer Verbindungen für KI-Anwendungen sowie weiterer neu entstehender Anwendungen.

Für eine neuartige, ultrakleine microLED-Technologie der nächsten Generation und weitere Digital-Photonics-Wachstumsprogramme sieht die Gesellschaft für den Standort Kulim-2 Mitte der 2030er-Jahre ein wesentliches Umsatzpotenzial, wenn sich die jeweiligen Technologien bei den Kunden etablieren und ein Produktionshochlauf in den Anwendungsfeldern erfolgt.

4.3. Beteiligung von Samsung Display

Die Entwicklungszusammenarbeit ist mit einer Beteiligung von Samsung Display an der Gesellschaft verbunden. Samsung Display soll für eine rund 9,1 %ige Aktienbeteiligung an der Gesellschaft rund EUR 210 Mio. an die Gesellschaft leisten und 9.984.439 Stück neue Aktien der Gesellschaft aus einer Barkapitalerhöhung zeichnen.

Die Beteiligung von Samsung Display gleicht auch die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft und von Samsung Display für die gemeinsame Entwicklung, Industrialisierung und potentielle Vermarktung der neuartigen, ultrakleinen microLED-Technologie der nächsten Generation an und unterstützt die langfristige strategische Entwicklungszusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmen.

Mit der Kapitalerhöhung wird die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt und zusätzliche Liquidität zugeführt. Dies erhöht ihre finanzielle Flexibilität zur Finanzierung der Wachstumsstrategie im Bereich Digital Photonics sowie für allgemeine Unternehmenszwecke.

Mit Vollzug der Kapitalerhöhung wird die Nettofinanzverschuldung voraussichtlich um rund EUR 210 Mio. sinken. Zudem wird sich der Pro-forma-Verschuldungsgrad voraussichtlich um rund 0,7x verringern.

Samsung Display verfügt über eine führende technologische Kompetenz, industrielles Fertigungs-Know-how (und Fertigungskapazitäten) sowie über eine hohe finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Gesellschaft kann mit Samsung Display eine strategische Investorin gewinnen, die durch ihre Kompetenz und ihr Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann und deren Marktstellung verfestigt und stärkt.

Die Beteiligung von Samsung Display liegt auch in Verbindung mit der Entwicklungszusammenarbeit und der strategischen Vereinbarung zu Produktionskapazitäten am Standort Kulim-2 im überwiegenden Interesse der Gesellschaft. Die Gewinnung von Samsung Display als strategische Investorin liegt daher im Gesellschaftsinteresse.

5. Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, Samsung Display als strategische Investorin zu gewinnen und damit die voranstehend in Punkt 4 dargelegten, im Gesellschaftsinteresse liegenden Ziele zu verfolgen und zu erreichen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, um die Beteiligung von Samsung Display rasch und in der vorgesehenen Höhe umzusetzen. Eine Barkapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts ist keine gleichwertige Alternative, da die für Samsung Display verfügbare Aktienzahl vom Bezugsverhalten der übrigen Aktionäre abhinge und die angestrebte Transaktions- und Finanzierungssicherheit nicht gleichermaßen gewährleistet wäre.

Die vorgesehene Beteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und Samsung Display. Eine Entwicklungszusammenarbeit ohne die Beteiligung von Samsung Display wäre keine gleichwertige Alternative: Die langfristige wirtschaftliche Einbindung von Samsung Display sowie die angestrebte Angleichung der wirtschaftlichen Interessen beider Unternehmen im Hinblick auf die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit wären damit nicht in vergleichbarer Weise gewährleistet. Zudem

könnte die Gesellschaft den mit dieser Beteiligung verbundenen Eigenkapital- und Liquiditätszufluss nicht erlangen.

Eine andere Maßnahme, die zur Erreichung der im Gesellschaftsinteresse liegenden Ziele gleichwertig wäre, steht nicht zur Verfügung.

Die Barkapitalerhöhung ist auf 10 % des Grundkapitals beschränkt. Die Reduktion der Beteiligungs- und Stimmrechtsquoten der Aktionäre bleibt damit in angemessenen Grenzen. Aktionäre können diese Reduktion durch Zukäufe über die Börse im Rahmen der üblichen Handelsvolumina und zu den jeweiligen Marktbedingungen ausgleichen. Die Festsetzung des Ausgabebetrags auf Grundlage marktbezogener Referenzkurse und einer Prämie dient dem Schutz der Aktionäre vor einer wirtschaftlichen Verwässerung.

Im Rahmen der Gesamtabwägung überwiegen die Vorteile aus der Beteiligung von Samsung Display, auch in Verbindung mit der Entwicklungszusammenarbeit und der strategischen Vereinbarung zu Produktionskapazitäten am Standort Kulim-2, allfällige mit dem Bezugsrechtsausschluss verbundene Nachteile.

Aus den dargelegten Gründen und unter Berücksichtigung des in Punkt 6 begründeten Ausgabebetrags (Bezugspreises) ist der Bezugsrechtsausschluss verhältnismäßig.

6. Begründung des Ausgabebetrags (Bezugspreises)

Der Ausgabebetrag (Bezugspreis) wurde zwischen der Gesellschaft und Samsung Display mit EUR 21,00 je Neuer Aktie vereinbart.

Maßgeblich für die Angemessenheit des Ausgabebetrags ist der aus dem Wert der Gesellschaft abgeleitete Wert der Neuen Aktien, die Samsung Display zeichnet. Bei der ams-OSRAM AG als börsennotierter Gesellschaft bildet der Börsenkurs einen geeigneten marktbezogenen Wertmaßstab, da er die Einschätzungen einer Vielzahl von Marktteilnehmern auf Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen widerspiegelt. Der Vorstand hat sich daher bei der Vereinbarung und Festsetzung des Ausgabebetrags am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientiert. Dabei wurde ein aus volumengewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der Aktien der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange über verschiedene Beobachtungszeiträume vor

Unterzeichnung der Vereinbarung gebildeter Mischkurs zuzüglich einer Prämie je Aktie herangezogen.

Die Heranziehung von volumengewichteten Durchschnittskursen (VWAP) über länger- und kurzfristigere Zeiträume begründet einen objektiven und marktbezogenen Referenzwert und bildet eine marktbezogene Grundlage zur Festsetzung des Ausgabebetrags.

Die Angemessenheit des Ausgabebetrags (Bezugspreises) wird auch durch einen Vergleich anhand des aktuellen Kursniveaus der Aktie sowie bei einem Vergleich mit volumengewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der Aktie an der SIX Swiss Exchange über verschiedene Betrachtungszeiträume von Handelstagen bestätigt:

- Schlusskurs vom 24. November 2026 von umgerechnet EUR 12,98.
- 3-Monats volumengewichteter Durchschnittskurs (VWAP) zum 24. November 2026 von umgerechnet EUR 19,41.
- 6-Monats volumengewichteter Durchschnittskurs (VWAP) zum 24. November 2026 von umgerechnet EUR 19,48.
- Volumengewichteter Durchschnittskurs (VWAP) der Aktie seit Jahresbeginn bis zum 24. November 2026 von umgerechnet EUR 16,30.
- 12-Monats volumengewichteter Durchschnittskurs (VWAP) zum 24. November 2026 von umgerechnet EUR 15,67.

Der Ausgabebetrag liegt somit über dem Börsenkurs und den relevanten volumengewichteten Durchschnittskursen. Auch im Hinblick auf die von Börsenkursen abgeleiteten Marktpreise der Aktien der ams-OSRAM AG erachtet der Vorstand den Ausgabebetrag als angemessen.

7. Zusammenfassung

Nach Abwägung der dargelegten Umstände erachtet der Vorstand den Bezugsrechtsausschluss als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sowie im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt. Ebenso wird der Ausgabebetrag vom Vorstand als angemessen erachtet.

Dieser Bericht des Vorstands wird auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft und in der EVI veröffentlicht.

Die Entscheidung des Vorstands über den Bezugsrechtsausschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Gemäß § 171 Abs 1 AktG wird ein Aufsichtsratsbeschluss darüber frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Berichts gefasst.

Die Umsetzung der Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Samsung Display steht unter dem Vorbehalt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe sowie der Erfüllung weiterer üblicher Vollzugsbedingungen.

Datum: 25 November 2026

Der Vorstand der ams-OSRAM AG:

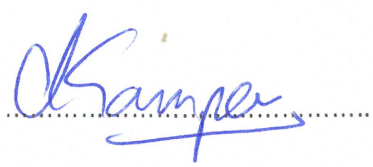

Aldo Kamper



Rainer Irle